

Postverordnung

Entwurf 18. Januar 2012

(VPG)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 2, 6 Absatz 5, 7 Absatz 5, 9 Absatz 2, 10, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 14 Absätze 3, 6 und 8, 15, 16 Absätze 5 und 6, 17 Absatz 1, 18 Absatz 3, 19 Absatz 4, 30 Absatz 3, 31 Absatz 3, 32 Absätze 2 und 4, 34 und 36 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010¹ (PG),

verordnet:

1. Kapitel: Begriffe und Übertragung der Grundversorgungsaufträge

Art. 1 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Anbieterin*: natürliche oder juristische Person, die alle Postdienste nach Artikel 2 Buchstabe a PG in ihrem Namen gewerbsmässig Kundinnen und Kunden anbietet, unabhängig davon, ob sie die Dienste selber erbringt oder Dritte damit beauftragt;
- b. *Subunternehmerin*: natürliche oder juristische Person, die von einer Anbieterin beauftragt wird, Postdienste in deren Namen zu erbringen;
- c. *Post*: Schweizerische Post nach Artikel 1 des Postorganisationsgesetzes vom 17. Dezember 2010² (POG);
- d. *PostFinance*: PostFinance AG nach Artikel 14 POG;
- e. *Postkonzerngesellschaft*: die PostFinance sowie die von der Post direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen, insbesondere Kapitalgesellschaften;
- f. *Postfachanlage*: Einrichtung einer Anbieterin für die Zustellung von Postsendungen, zu der nur die Betreiberin der Einrichtung und die Inhaberin oder der Inhaber des jeweiligen Postfachs Zugang hat.

¹ SR 783.0

² SR 783.1

Art. 2 Übertragung der Grundversorgungsaufträge mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs auf andere Postkonzerngesellschaften

¹ Soweit die Post oder eine Postkonzerngesellschaft Grundversorgungsaufträge mit Postdiensten oder mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs auf eine andere Postkonzerngesellschaft überträgt, gelten die betreffenden Rechte und Pflichten dieser Verordnung für diese Postkonzerngesellschaft.

² Die Post bleibt dafür verantwortlich, dass die Postkonzerngesellschaften die Grundversorgungsaufträge vorschriftsgemäss erfüllen.

³ Die Rechte und Pflichten nach den Artikeln 44, 45, 49, 50, 51, 54, 58 Absatz 1 und 80 Absatz 4 bleiben bei der Post.

2. Kapitel: Rechte und Pflichten der Anbieterinnen

1. Abschnitt: Ordentliche Meldepflicht

Art. 3 Ordentliche Meldung

¹ Anbieterinnen, die mit Postdiensten einen jährlichen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken erzielen, haben sich bei der Postkommission (PostCom) innerhalb von zwei Monaten nach Beginn ihrer Tätigkeit zu melden und ihr die Angaben und Nachweise nach den Artikeln 4 und 5 zukommen zu lassen.

² Die PostCom regelt die administrativen Einzelheiten.

Art. 4 Angaben

¹ Die Anbieterin hat der PostCom elektronisch und in Papierform folgende Angaben zukommen zu lassen:

- a. Name, Firma und Adresse;
- b. Beschreibung der Dienstleistungen;
- c. Beschreibung der Organisation;
- d. Angaben zum jährlichen Umsatzerlös mit Postdiensten;
- e. Nachweis des Sitzes, des Wohnsitzes oder der Niederlassung ;
- f. Nachweis der Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen.

² Sie hat die Änderungen der Angaben nach Absatz 1 der PostCom innerhalb von zwei Wochen zu melden.

³ Sie hat den Nachweis des Sitzes, des Wohnsitzes oder der Niederlassung in der Schweiz mit einem Handelsregisterauszug oder einer Wohnsitzbescheinigung zu erbringen.

⁴ Befindet sich der Sitz oder der Wohnsitz einer Anbieterin im Ausland, so hat sie den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe e mit einem Handelsregisterauszug, einer

Wohnsitzbescheinigung oder einem gleichwertigen Dokument zu erbringen und in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen.

Art. 5 Nachweis der Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen

¹ Die Anbieterin hat jährlich den Nachweis zu erbringen, dass sie die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhält.

² Die Anbieterin sorgt durch schriftliche Vereinbarung dafür, dass ihre Subunternehmerinnen, die mehr als 50 Prozent ihres jährlichen Umsatzerlöses mit Postdiensten erzielen, die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhalten.

Art. 6 Nachweis der Erfüllung der Verhandlungspflicht

¹ Die Anbieterin hat der PostCom mit Dokumenten wie Briefen, E-Mails oder Protokollen nachzuweisen, dass sie mit tariffähigen und repräsentativen Personalverbänden Verhandlungen über einen Gesamtarbeitsvertrag führt.

² Der Nachweis der Erfüllung der Verhandlungspflicht ist innerhalb von sechs Monaten nach der ordentlichen Meldung zu erbringen.

Art. 7 Änderung des massgebenden jährlichen Umsatzerlöses

Ist eine Anbieterin nach Artikel 3 gemeldet und liegt ihr jährlicher Umsatzerlös während zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 500 000 Franken, so hat sie der PostCom die Änderung des jährlichen Umsatzerlöses innerhalb von zwei Monaten nach dem Rechnungsabschluss zu melden. Ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung des jährlichen Umsatzerlöses gelten für die Anbieterin die Bestimmungen nach den Artikel 8-10.

2. Abschnitt: Vereinfachte Meldepflicht

Art. 8 Vereinfachte Meldung

¹ Anbieterinnen, die mit Postdiensten einen jährlichen Umsatzerlös von weniger als 500 000 Franken erzielen, haben sich bei der PostCom innerhalb von zwei Monaten nach Beginn ihrer Tätigkeit zu melden und ihr folgende Angaben zukommen zu lassen:

- a. Name, Firma und Adresse;
- b. Beschreibung der Dienstleistungen;
- c. Angaben zum jährlichen Umsatzerlös mit Postdiensten.

² Die PostCom regelt die administrativen Einzelheiten.

Art. 9 Nicht anwendbare Bestimmungen

Anbieterinnen sind von folgenden Pflichten dieser Verordnung entbunden:

- a. den Angaben und Nachweisen nach den Artikeln 4–7;
- b. den Informationspflichten nach den Artikeln 11–16;
- c. der Verpflichtung nach Artikel 28;
- d. den Auskunftspflichten nach Artikel 53;
- e. der Aufsichtsabgabe nach Artikel 76–78.

Art. 10 Änderung des massgebenden jährlichen Umsatzerlöses

¹ Ist eine Anbieterin nach Artikel 8 gemeldet und liegt ihr jährlicher Umsatzerlös während zwei aufeinanderfolgenden Jahren über 500 000 Franken, so hat sie der PostCom innerhalb von zwei Monaten nach dem Rechnungsabschluss:

- a. die Änderung des jährlichen Umsatzerlöses zu melden;
- b. die Angaben und Nachweise nach den Artikeln 4 und 5, die sie noch nicht geliefert hat, nachzureichen.

² Ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung des jährlichen Umsatzerlöses gelten für die Anbieterin nach Absatz 1 die Pflichten der Anbieterinnen nach Artikel 3.

3. Abschnitt: Informationspflichten

Art. 11 Veröffentlichung der Preise und der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Anbieterin hat die Listenpreise ihrer Dienstleistungen und ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen zu veröffentlichen.

Art. 12 Information über die Schlichtungsstelle

Die Anbieterin hat ihre Kundinnen und Kunden auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Schlichtungsstelle nach Artikel 59 anzurufen, und über deren Aufgaben zu informieren.

Art. 13 Umgang mit Adressdaten

¹ Die Anbieterin hat ihre Kundinnen und Kunden über den Umgang mit Adressdaten zu informieren.

² Sie hat die Kundinnen und Kunden darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Weitergabe von Daten an Anbieterinnen oder Dritte verweigern können.

Art. 14 Erkennbarkeit von Postsendungen und der Anbieterin

¹ Postsendungen und die für die Abholung und Zustellung verwendeten Fahrzeuge müssen so gekennzeichnet sein, dass sie von Dritten einer Anbieterin zugeordnet werden können.

² Das Zustellpersonal muss von Dritten einer Anbieterin zugeordnet werden können.

Art. 15 Informationen über die Qualität der Dienstleistungen

Die Anbieterin veröffentlicht Informationen nach Artikel 9 Absatz 2 PG, namentlich über die Laufzeiten der einzelnen Postsendungen.

Art. 16 Form der Information

¹ Die Anbieterin hat ihren Kundinnen und Kunden einen einfachen und unentgeltlichen Zugang zu den Informationen nach den Artikeln 11–15 anzubieten.

² Die Information kann elektronisch oder in Papierform erfolgen.

4. Abschnitt: Zugang zu Postfachanlagen**Art. 17** Berechtigung

¹ Anspruch auf Zugang zu Postfachanlagen haben Anbieterinnen mit Hauszustellung.

² Auf Postsendungen, die in Postfachanlagen zugestellt werden, muss die Anbieterin mit Hauszustellung erkennbar sein.

Art. 18 Leistungen

¹ Die Betreiberin einer Postfachanlage hat den Anbieterinnen mit Hauszustellung mindestens Zugang zu folgenden Leistungen zu gewähren:

- a. das Entgegennehmen und Einfächern von Postsendungen nach Artikel 2 Buchstaben b–e PG;
- b. das Entgegennehmen, Hinterlegen und Übergeben von Postsendungen mit Zustellnachweis nach Artikel 2 Buchstaben b–d PG, einschliesslich das Benachrichtigen der Empfängerin oder des Empfängers.
- c. das Entgegennehmen, Hinterlegen, und Übergeben von Postsendungen nach Artikel 2 Buchstaben b–e PG, die wegen ihrer Grösse oder Beschaffenheit für das Einfächern nicht geeignet sind, einschliesslich das Benachrichtigen der Empfängerin oder des Empfängers.

² Sie legt den Ort und den Zeitraum fest, an dem die Anbieterinnen mit Hauszustellung die Postsendungen übergeben können. Sie kann dabei bestehende Prozesse angemessen berücksichtigen.

³ Bei der Erfüllung der Leistungen nach Absatz 1 haftet sie nicht strenger, als die Anbieterinnen mit Hauszustellung gegenüber ihren Kundinnen und Kunden einzustehen haben.

Art. 19 Unzustellbare Postsendung

¹ Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Postsendung unbekannt oder verweigert er oder sie deren Annahme, so muss die Anbieterin mit Hauszustellung die betreffende Postsendung zurücknehmen.

² Die Rücknahme hat innerhalb von höchstens sieben Tagen an der Postfachanlage zu erfolgen, in die die Postsendung hätte zugestellt werden sollen.

³ Wird die Postsendung nicht zurückgenommen, so muss sie von der Betreiberin der Postfachanlage der Anbieterin mit Hauszustellung zur günstigsten Postsendungskategorie auf deren Kosten zurückgesendet werden.

Art. 20 Entgelt bei Verfügung des Abschlusses der Zugangsvereinbarung

¹ Verfügt die PostCom den Abschluss einer Zugangsvereinbarung, so setzt sich das Entgelt für die Dienstleistungen nach Artikel 18 Absatz 1 zusammen aus:

- a. den Zusatzkosten;
- b. einem verhältnismässigen Anteil an den dienstleistungsunspezifischen Gemeinkosten; und
- c. einem von der PostCom festlegten Zusatz, der sicherstellt, dass die Betreiberin der Postfachanlage durch das Entgegennehmen einer Postsendung nicht schlechter gestellt wird, als wenn ihr die Absenderin oder der Absender die Postsendung als Anbieterin übergeben hätte.

² Grundlagen für die Berechnungen des Entgelts sind die Kosten gemäss dem Rechnungswesen der Betreiberin der Postfachanlage.

Art. 21 Gleichbehandlung und Einsichtnahme in Vereinbarungen

¹ Die Betreiberin einer Postfachanlage muss alle Anbieterinnen mit Hauszustellung gleich behandeln.

² Sie hat der PostCom die Vereinbarung über den Zugang zur Postfachanlage bis spätestens zwei Wochen nach deren Abschluss zuzustellen.

³ Die PostCom gewährt einer Anbieterin mit Hauszustellung, die mit der Betreiberin einer Postfachanlage Verhandlungen über den Zugang zu einer Postfachanlage führt, auf Anfrage hin Einsicht in schon vorhandene Vereinbarungen der betreffenden Betreiberin der Postfachanlage. Dem Geschäftsgeheimnis unterstellte Inhalte bleiben ausgenommen.

5. Abschnitt: Austausch von Datensätzen

Art. 22 Berechtigung und Umgang mit Datensätzen

¹ Anspruch auf Austausch von Adressdaten und Kundenaufträgen (Datensätze) haben Anbieterinnen mit Hauszustellung.

² Eine Anbieterin mit Hauszustellung darf Adressdaten bearbeiten, soweit dies für die Zustellung von Postsendungen zu folgenden Zwecken erforderlich ist:

- a. Nachsendung;
- b. Umleitung;

c. Rückbehalt.

³ Die Anbieterin mit Hauszustellung hat ihre Kundinnen und Kunden über den Umgang mit den Datensätzen zu informieren und sie darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Weitergabe der Datensätze an Anbieterinnen oder Dritte verweigern können.

Art. 23 Inhalt und Aktualisierung der Datensätze

¹ Die Datensätze enthalten:

- a. Name und Vorname der Empfängerin oder des Empfängers beziehungsweise Firma;
- b. Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ortschaft sowie, falls vorhanden, Standort und Nummer des Postfachs;
- c. Beginn, Dauer und Inhalt des Kundenauftrags;
- d. bei Nachsendungen und Umleitungen von Postsendungen: die nötigen Adressdaten.

² Die Datensätze sind von Montag bis Freitag innerhalb von 24 Stunden nach der elektronischen Erfassung des Kundenauftrags zu aktualisieren und zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen sind allgemeine Feiertage.

³ Anbieterinnen mit Hauszustellung müssen die Datensätze nicht auf ihre Richtigkeit prüfen, haben aber sicherzustellen, dass sie den Angaben der Kundinnen und Kunden entsprechen.

Art. 24 Technische Vorgaben

¹ Der Austausch der Datensätze erfolgt elektronisch:

- a. über eine definierte Schnittstelle; oder
- b. durch Versand.

² Definierte Schnittstellen sind nach einem anerkannten technischen Standard anzulegen.

³ Datensätze sind in einem standardisierten und verbreiteten Format zu liefern.

Art. 25 Kosten bei Verfügungen des Abschlusses der Vereinbarung über den Austausch von Datensätzen

¹ Verfügt die PostCom den Abschluss einer Vereinbarung über den Austausch von Datensätzen, so setzen sich die Kosten für die Dienstleistungen nach Artikel 23 und 24 zusammen aus:

- a. den Zusatzkosten; und
- b. einem verhältnismässigen Anteil an den dienstleistungsunspezifischen Gemeinkosten.

² Grundlagen für die Berechnung sind die Kosten gemäss dem Rechnungswesen der Anbieterin, welche die Datensätze liefert.

Art. 26 Verteilung des Überschusses aus Kundenaufträgen

¹ Die Kosten der Anbieterin mit Hauszustellung für den Austausch der Datensätze werden mit dem Umsatzerlös gedeckt, den sie aus Kundenaufträgen für das Nachsenden, das Umleiten und das Rückbehalten erzielt.

² Erzielt die Anbieterin mit Hauszustellung aus dem Umsatzerlös aus Kundenaufträgen einen Überschuss, so wird dieser anteilmässig unter den Anbieterinnen mit Hauszustellung, die nach Artikel 3 gemeldet sind, aufgeteilt.

³ Der Anteil berechnet sich aufgrund des jährlichen Umsatzerlöses mit Postdiensten der einzelnen Anbieterin mit Hauszustellung im Vergleich zu demjenigen aller nach Artikel 3 gemeldeten Anbieterinnen mit Hauszustellung. Nach Artikel 8 gemeldete Anbieterinnen erhalten keinen Überschussanteil.

Art. 27 Gleichbehandlung und Einsichtnahme in Vereinbarungen

¹ Die Anbieterin von Datensätzen muss alle Anbieterinnen mit Hauszustellung gleich behandeln.

² Vereinbarungen über den Austausch von Datensätzen sind der PostCom bis spätestens zwei Wochen nach deren Abschluss zuzustellen.

³ Die PostCom gewährt einer Anbieterin mit Hauszustellung, die mit einer Anbieterin von Datensätzen Verhandlungen über eine Vereinbarung zum Austausch von Datensätzen führt, auf Anfrage hin Einsicht in schon vorhandene Vereinbarungen der betreffenden Anbieterin von Datensätzen. Dem Geschäftsgeheimnis unterstellte Inhalte bleiben ausgenommen.

6. Abschnitt: Postverkehr in ausserordentlichen Lagen

Art. 28

¹ Der Bundesrat sorgt dafür, dass insbesondere bei Katastrophen oder Notlagen, die das ganze Land schwer in Mitleidenschaft ziehen, eine minimale Versorgung mit Postdiensten angeboten wird.

² Er bestimmt im Einzelfall:

- a. welche Anbieterinnen den Postverkehr sicherstellen;
- b. welche Postdienste die Anbieterinnen erbringen;
- c. die Höhe der Abgeltung.

³ Er kann die Erbringung von Postdiensten einschränken oder untersagen.

3. Kapitel: Grundversorgung mit Postdiensten

1. Abschnitt: Auftrag

Art. 29 Angebote

¹ Die Grundversorgung im inländischen Postverkehr umfasst Angebote für die Beförderung folgender adressierter Postsendungen:

- a. Briefe bis 1 kg und Pakete bis 20 kg als Einzelsendung, zugestellt:
 1. am ersten dem Aufgabetag folgenden Werktag;
 2. bis am dritten dem Aufgabetag folgenden Werktag;
- b. Briefe bis 1 kg und Pakete bis 20 kg als Massensendung;
- c. abonnierte Zeitungen und Zeitschriften in der Tageszustellung;
- d. Gerichts- und Betreuungsurkunden mit physischer oder elektronischer Empfangsbestätigung.

² Die Grundversorgung im grenzüberschreitenden Postverkehr richtet sich nach den zwingenden Vorgaben aus Staatsverträgen. Sie umfasst Angebote für die Beförderung folgender adressierter Postsendungen ins Ausland:

- a. Briefe bis 1 kg und Pakete bis 20 kg als Einzelsendung;
- b. Briefe bis 1 kg und Pakete bis 20 kg als Massensendung.

³ Die Post bietet für Absenderinnen und Absender folgende Dienste an:

- a. Zustellnachweis;
- b. Rücksendung.

⁴ Die Post bietet für Empfängerinnen und Empfänger folgende Dienste an:

- a. Nachsendung;
- b. Umleitung;
- c. Rückbehalt.

⁵ Als Einzelsendung gelten Postsendungen, bei welchen die Absenderin oder der Absender die Sendung der Post zu allgemeinen Bedingungen zur Beförderung übergibt.

⁶ Als Massensendung gelten Postsendungen, bei welchen die Absenderin oder der Absender mit der Post zu individuell vereinbarten Bedingungen einen schriftlichen Beförderungsvertrag abschliesst.

⁷ Als Werk- und Aufgabetage gelten Montag bis Freitag ohne allgemeine Feiertage.

⁸ Express- und Kurierpostsendungen sind nicht Teil des Angebots der Grundversorgung.

Art. 30 Annahme

¹ Die Post nimmt Briefe und Pakete nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a in Poststellen und Postagenturen entgegen.

² Sie nimmt zudem vorfrankierte Briefe ins In- und Ausland ohne Zustellnachweis an öffentlichen Briefeinwürfen entgegen.

³ Sie stellt für Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben b–d und Absatz 2 Buchstabe b geeignete Annahmestellen bereit.

Art. 31 Hauszustellung

¹ Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen verpflichtet, wenn:

- a. das betreffende Haus zu einer Siedlung, bestehend aus mindestens fünf ganzjährig bewohnten Häusern auf einer maximalen Fläche von einer Hektare, gehört; oder
- b. die Wegzeit für die Bedienung eines ganzjährig bewohnten Hauses von einer Siedlung nach Buchstabe a aus insgesamt nicht mehr als zwei Minuten beträgt.

² Erfolgt keine Hauszustellung, so bietet die Post der Empfängerin oder dem Empfänger eine Ersatzlösung an. Sie kann die Frequenz der Zustellung reduzieren, einen anderen Zustellpunkt bezeichnen oder die Empfängerin oder den Empfänger zur Abholung der Postsendungen an der nächstgelegenen Poststelle oder Postagentur anhalten. Die Empfängerin oder der Empfänger ist vorgängig anzuhören.

³ Die Post ist nicht zur Hauszustellung von Postsendungen verpflichtet, wenn:

- a. unverhältnismässige Schwierigkeiten wie schlechte Strassenverhältnisse oder die Gefährdung des Zustellpersonals in Kauf zu nehmen wären;
- b. zwischen der Empfängerin oder dem Empfänger und der Post ein anderer Zustellort oder eine andere Zustellform vereinbart worden ist; oder
- c. die Vorgaben für die Briefkästen und Briefkastenanlagen nach den Artikeln 67–69 nicht eingehalten sind.

Art. 32 Laufzeiten Inland

¹ Die Post hat die Laufzeiten der Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a wie folgt einzuhalten:

- a. bei Briefen zu 97 Prozent;
- b. bei Paketen zu 95 Prozent.

² Die Methoden zur Messung der Laufzeiten müssen wissenschaftlich anerkannt und von einer unabhängigen Fachstelle zertifiziert sein. Sie beruhen auf internationalen Qualitätsstandards und berücksichtigen den Stand der Technik.

³ Die PostCom genehmigt die Methoden inklusive Messinstrumente.

Art. 33 Erreichbarkeit

¹ Die Post betreibt ein landesweit flächendeckendes Poststellen- und Postagenturennetz.

² In jeder bewohnten Raumplanungsregion muss mindestens eine Poststelle vorhanden sein.

³ Das Poststellen- und Postagenturennetz muss für 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 20 Minuten erreichbar sein. Bietet die Post einen Hausservice an, so muss das Poststellen- und Postagenturennetz für die betroffenen Haushalte innerhalb von 30 Minuten erreichbar sein.

⁴ Als Hausservice gilt die Annahme von Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a bei der Absenderin oder beim Absender.

⁵ Die Methode zur Messung der Erreichbarkeit muss wissenschaftlich anerkannt und von einer unabhängigen Fachstelle zertifiziert sein. Sie berücksichtigt den Stand der Technik.

⁶ Die PostCom genehmigt die Methode inklusive Messinstrumente.

Art. 34 Verfahren bei einer Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur

¹ Vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur hört die Post die Behörden der betroffenen Gemeinden an. Sie strebt eine einvernehmliche Lösung an.

² Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so können die Behörden der betroffenen Gemeinden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids der Post die PostCom anrufen.

³ Die PostCom kann eine Einigungsverhandlung durchführen.

⁴ Nach Anrufung oder Durchführung einer Einigungsverhandlung gibt die PostCom innerhalb von drei Monaten eine Empfehlung zuhanden der Post ab. Dabei prüft sie, ob:

- a. die Post die Vorgaben von Absatz 1 eingehalten hat;
- b. die Vorgabe zur Erreichbarkeit nach Artikel 33 eingehalten bleibt; und
- c. der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt.

⁵ Das Verfahren ist unentgeltlich.

⁶ Unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom entscheidet die Post endgültig über die Schliessung oder Verlegung der betreffenden Poststelle oder Postagentur.

⁷ Vor Eröffnung der Empfehlung der PostCom darf die Post die betreffende Poststelle oder Postagentur weder schliessen noch verlegen.

Art. 35 Ausnahmen von der Beförderungspflicht

¹ Die Post kann Postsendungen nach Artikel 29 mit gefährlichem oder gesetzeswidrigem Inhalt von der Beförderung ausschliessen, wenn diese:

- a. Gefahrgut über der gesetzlich erlaubten Menge enthalten;

- b. Waren enthalten, deren Transport oder Konsum gesetzlich verboten ist; oder
- c. Personen verletzen oder Sachschaden verursachen können.

² Sie bezeichnet in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen diejenigen Postsendungen, welche aufgrund ihres Inhalts von der Beförderung ausgeschlossen sind.

2. Abschnitt: Förderung der Regional- und Lokalpresse sowie der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse

Art. 36 Zeitungen und Zeitschriften mit Anspruch auf Zustellermässigung

¹ Anspruch auf Zustellermässigung haben Zeitungen nach Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe a PG. Als Regional- und Lokalpresse gelten Zeitungen, die:

- a. abonniert sind;
- b. der Post zur Tageszustellung übergeben werden;
- c. vorwiegend in der Schweiz verbreitet werden;
- d. mindestens einmal wöchentlich erscheinen;
- e. nicht überwiegend Geschäftszwecken oder der Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen dienen;
- f. einen redaktionellen Anteil von durchschnittlich mindestens 60 Prozent aufweisen;
- g. nicht zur Mitgliedschafts-, Stiftungs-, Fach- oder Spezialpresse gehören;
- h. nicht mehrheitlich in öffentlichem Eigentum stehen,
- i. weder direkt noch indirekt von einer staatlichen Behörde herausgegeben werden;
- j. kostenpflichtig sind;
- k. eine beglaubigte Auflage von durchschnittlich mindestens 1000 und höchstens 40 000 Exemplaren pro Ausgabe aufweisen, wobei die Auflage von einer unabhängigen und anerkannten Prüfstelle beglaubigt sein muss;
- l. zu keinem Kopfblattverbund mit einer Gesamtauflage von durchschnittlich mehr als 100 000 Exemplaren pro Ausgabe gehören, wobei sich die Gesamtauflage durch Addition der beglaubigten Auflagen der Einzeltitel pro Ausgabe ergibt und von einer unabhängigen und anerkannten Prüfstelle beglaubigt sein muss; und
- m. mit den Beilagen weniger als 1 kg wiegen.

² Als Kopfblatt nach Absatz 1 Buchstabe l gilt eine Zeitung, die unter eigenem Titel erscheint und sich weder direkt noch indirekt kapital- oder stimmenmässig mehrheitlich im Eigentum des Herausgebers der Hauptzeitung befindet. Als Hauptzeitung gilt diejenige Zeitung, welche die wesentlichen Teile der redaktionellen Inhalte den anderen Kopfblättern des Verbundes zur Verfügung stellt.

³ Anspruch auf Zustellermässigung haben Zeitungen und Zeitschriften nach Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b PG. Als Mitgliedschafts- und Stiftungspresse gelten Zeitungen und Zeitschriften, die:

- a. der Post zur Tageszustellung übergeben werden;
- b. vorwiegend in der Schweiz verbreitet werden;
- c. von nicht gewinnorientierten Organisationen (Verein, Genossenschaft und Stiftung) versendet werden an:
 1. ihre Abonentinnen und Abonnenten,
 2. ihre Spenderinnen und Spender, oder
 3. ihre Mitglieder;
- d. vierteljährlich mindestens einmal erscheinen;
- e. mit den Beilagen weniger als 1 kg wiegen;
- f. nicht überwiegend Geschäftszwecken oder der Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen dienen;
- g. einen redaktionellen Anteil von durchschnittlich mindestens 60 Prozent aufweisen;
- h. eine Auflage von durchschnittlich mindestens 1000 und höchstens 300 000 Exemplaren pro Ausgabe aufweisen, wobei die Auflage von einer unabhängigen und anerkannten Prüfstelle beglaubigt sein muss;
- i. nicht mehrheitlich in öffentlichem Eigentum stehen;
- j. weder direkt noch indirekt von einer staatlichen Behörde herausgegeben werden;
- k. kostenpflichtig sind;
 - l. einen Mindestumfang von 4 Seiten haben; und
 - m. ohne personalisiertes Schreiben versendet werden.

⁴ Für kantonal anerkannte Landeskirchen oder andere kantonal anerkannte Religionsgemeinschaften finden Absatz 3 Buchstabe c, i, j und k keine Anwendung.

Art. 37 Verfahren

Das Gesuch um Gewährung einer Ermässigung für die Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften ist dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) bis 31. Mai für das folgende Jahr einzureichen.

4. Kapitel: Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs

Art. 38 Angebote

¹ Die Grundversorgung umfasst Angebote für folgende inländische Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs in Schweizer Franken für natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Schweiz:

- a. das Eröffnen und Führen eines Zahlungsverkehrskontos;
- b. die Anweisung zur Gutschrift vom eigenen Zahlungsverkehrskonto auf das Konto eines Dritten;
- c. die Anweisung zur Gutschrift von Bargeld auf das Konto eines Dritten, sofern national oder international keine Identifikationspflichten der anweisenden Person bestehen;
- d. die Bareinzahlung auf das eigene Zahlungsverkehrskonto;
- e. den Bargeldbezug vom eigenen Zahlungsverkehrskonto, unter Vorbehalt der Verfügbarkeit von Bargeld am jeweiligen Bezugspunkt.

² Für die Dienstleistungen nach Absatz 1 Buchstaben b–e stellt die PostFinance auf entsprechendes Begehren einen physischen oder elektronischen Beleg aus.

Art. 39 Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs

¹ Der Zugang ist angemessen, wenn für 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung die Dienstleistungen nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c–e zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sind.

² Die Methode zur Messung des Zugangs muss wissenschaftlich anerkannt und von einer unabhängigen Fachstelle zertifiziert sein. Sie berücksichtigt den Stand der Technik.

³ Das BAKOM genehmigt die Methode inklusive Messinstrumente.

Art. 40 Ausnahmen

¹ Die PostFinance kann Kundinnen und Kunden von der Benützung der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs nach Artikel 38 ausschliessen, wenn:

- a. nationale oder internationale Bestimmungen im Bereich der Finanzmarkt-, Geldwäscherei- oder Embargogesetzgebung der Erbringung der Dienstleistung widersprechen; oder
- b. schwerwiegende Rechts- und Reputationsschäden drohen.

² Sie bezeichnet in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen die Fälle, die zum Ausschluss von der Benützung führen.

5. Kapitel: Finanzierung der Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs

Art. 41 Grundsatz

Die Grundversorgung wird mit den Umsatzerlösen der Post und der Postkonzerngesellschaften finanziert.

Art. 42 Preisgestaltung

¹ Die Post und die Postkonzerngesellschaften legen die Preise ihrer Dienstleistungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Finanzierung der Grundversorgung, fest.

² Die Post legt die Preise für Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a distanzunabhängig sowie nach einheitlichen Grundsätzen fest. Die PostCom überprüft periodisch die Einhaltung der Distanzunabhängigkeit.

³ Sie legt die Preise für die Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c distanzunabhängig fest. Das BAKOM überprüft periodisch die Einhaltung der Distanzunabhängigkeit.

⁴ Zeitungen und Zeitschriften mit Anspruch auf Zustellermässigung nach Artikel 36 erhalten auf dem festgelegten Preis nach Absatz 2 eine Ermässigung je Exemplar.

⁵ Basis für die jährliche Berechnung der Ermässigung bildet die Vorjahresmenge der Regional- und Lokalpresse beziehungsweise der Mitgliedschafts- und Stiftungspreise mit Anspruch auf Zustellermässigung. Allfällige Differenzen werden im Folgejahr bei der Festlegung der neuen Ermässigungen berücksichtigt.

⁶ Der Bundesrat überprüft die von der Post vorgenommenen Berechnungen nach den Absätzen 2-4 und genehmigt die ermässigten Preise.

⁷ Unverschlossene Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a mit der Kennzeichnung Blindensendung sind unentgeltlich zu befördern, sofern sie:

- a. von sehbehinderten oder blinden Personen oder ihren Organisationen aufgegeben werden oder an diese adressiert sind; und
- b. Dokumente in Blindenschrift oder Tonaufnahmen enthalten, die nicht zur kommerziellen Kommunikation dienen.

Art. 43 Quersubventionierungsverbot

¹ Eine unzulässige Quersubventionierung im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 PG liegt vor, wenn:

- a. die Umsatzerlöse einer Dienstleistung ausserhalb der Grundversorgung nicht zur Deckung der Zusatzkosten dieser Dienstleistung ausreichen; und
- b. im reservierten Dienst eine Dienstleistung oder ein gesamter Unternehmensbereich vorhanden ist, dessen Umsatzerlöse seine Stand-alone-Kosten übersteigen.

² Die Kostenzuordnung erfolgt über ein Stufenmodell, das sämtliche Kosten auf alle betroffenen Dienstleistungen verteilt und auf objektiv zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen beruht (Fremdvergleichsgrundsatz).

³ Das Quersubventionierungsverbot muss von der Post und den Postkonzerngesellschaften eingehalten werden.

Art. 44 Berechnung der Nettokosten der Grundversorgungsverpflichtung

¹ Die Nettokosten der Grundversorgungsverpflichtung ergeben sich aus dem Vergleich zwischen dem Ergebnis, das der Postkonzern mit der Grundversorgungsverpflichtung erzielt, und dem hypothetischen Ergebnis, das er ohne diese Verpflichtung erzielen würde.

² Zur Bestimmung der Nettokosten der Grundversorgungsverpflichtung unterbreitet die Post der PostCom das Szenario ohne Grundversorgungsverpflichtung. Die PostCom genehmigt dieses Szenario.

³ Die Post berechnet die Nettokosten als Differenz zwischen den vermiedenen Kosten und den entgangenen Umsatzerlösen für die Post- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen.

⁴ Die Bestimmung der Nettokosten der Grundversorgungsverpflichtung erfolgt für alle Aspekte der Grundversorgung gemeinsam.

⁵ Bei der Bestimmung der vermiedenen Kosten sind sämtliche Prozesse zu berücksichtigen, die von einer Grundversorgungsverpflichtung betroffen sind.

⁶ Bei der Bestimmung der entgangenen Umsatzerlöse sind diejenigen Post- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen zu berücksichtigen, deren Anteil am Umsatz des Postkonzerns jeweils mindestens 1% beträgt.

⁷ Die Berechnungen erfolgen in einer eigenständigen Nettokostenrechnung.

Art. 45 Nettokostenausgleich

¹ Die Post kann die von den Grundversorgungsverpflichtungen nach den Artikeln 13–17, 32 und 33 PG verursachten Nettokosten mit Transferzahlungen zwischen einzelnen Bereichen und Postkonzerngesellschaften ausgleichen.

² Sie legt einen allfälligen Nettokostenausgleich so fest, dass die folgenden Vorgaben eingehalten sind:

- a. Die Förderbeträge nach Artikel 16 Absatz 7 PG müssen zur Ermässigung der jeweiligen Zeitungen und Zeitschriften mit Anspruch auf Zustellermässigung verwendet werden.
- b. Die reservierten Dienste müssen ihre eigenen Kosten decken und dürfen zusätzlich maximal mit den Nettokosten der Grundversorgungsverpflichtung nach den Artikeln 13–17, 32 und 33 PG belastet werden;
- c. Die von der PostFinance geführten Finanzdienstleistungen dürfen maximal die Nettokosten der Grundversorgungsverpflichtung nach den Artikeln 32 und 33 PG tragen.

Art. 46 Rechnungswesen

¹ Das finanzielle Rechnungswesen der Post und der Postkonzerngesellschaften entspricht anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards.

² In ihrem betrieblichen Rechnungswesen weist die Post und die Postkonzerngesellschaften die Umsatzerlöse und Kosten der einzelnen Dienstleistungen aus.

³ Die Umsatzerlöse entsprechen dem Betriebsertrag gemäss dem finanziellen Rechnungswesen ohne den betriebsfremden Ertrag und unter der Berücksichtigung eines allfälligen Nettokostenausgleichs.

⁴ Die Kosten entsprechen dem Betriebsaufwand gemäss dem finanziellen Rechnungswesen ohne den betriebsfremden Aufwand und unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Abschreibungs- und Kapitalkosten sowie eines allfälligen Nettokostenausgleichs. Die Kapitalkosten berechnen sich mit Hilfe des gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatzes (WACC-Methode) auf der Basis der Kapitalstruktur vergleichbarer Unternehmen und risikogerechter Zinsen.

⁵ Grundlage für die Berechnung der Nettokosten nach Artikel 44 sind die Kosten und Umsatzerlöse des betrieblichen Rechnungswesens nach den Absätzen 2–4 vor dem Nettokostenausgleich nach Artikel 45. Für die Einhaltung des Quersubventionierungsverbots nach Artikel 43 sind die Kosten und Umsatzerlöse nach dem Nettokostenausgleich massgebend.

6. Kapitel: Aufsicht**1. Abschnitt: Aufsicht über die Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs****Art. 47** Überprüfung der Qualitätsvorgaben für die Postdienste

¹ Die Post misst jährlich die Einhaltung der Laufzeiten nach Artikel 32 und die Erreichbarkeit nach Artikel 33. Sie kann dazu eine unabhängige Fachstelle beziehen.

² Sie erstattet der PostCom jährlich bis 31. März Bericht.

³ Die PostCom prüft die Resultate und veröffentlicht die Ergebnisse der Prüfungen.

Art. 48 Überprüfung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs

¹ Die PostFinance misst jährlich die Einhaltung der Vorgaben zum Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs nach Artikel 39. Sie kann dazu eine unabhängige Fachstelle beziehen.

² Sie erstattet dem BAKOM jährlich bis 31. März Bericht über die Einhaltung der Vorgaben zum Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs nach Artikel 39.

³ Das BAKOM prüft die Resultate und veröffentlicht das Ergebnis der Prüfung.

Art. 49 Überprüfung der Einhaltung des Quersubventionierungsverbots

¹ Die Post weist die einzelnen Dienstleistungen zur Grundversorgung zu und reicht der PostCom die Zuweisung jährlich bis 31. Januar für das laufende Jahr ein.

² Die PostCom prüft und genehmigt die Zuweisung innerhalb von einem Monat.

³ Die Post ordnet die Kosten und Umsatzerlöse basierend auf der Zuweisung von Absatz 1 den einzelnen Dienstleistungen zu und erbringt jährlich bis 31. März für das vergangene Jahr den Nachweis, dass ihr Ergebnis mindestens so hoch ist, wie die Summe der Ergebnisse der Dienstleistungen aus der Grundversorgung nach den Artikeln 13–17, 32 und 33 PG. Die PostCom prüft und genehmigt den Nachweis innerhalb von drei Monaten.

⁴ Der Nachweis im Einzelfall gilt als erbracht, wenn die Post die Umsatzerlöse und die Zusatzkosten einer Dienstleistung aufzeigt sowie die Schlüsselung der Prozesskosten der Haupt- und der relevanten Teilprozesse auf die betroffene Dienstleistung ausweist und die Kriterien nach Artikel 43 nicht erfüllt werden. Kann sie den Nachweis so nicht erbringen, weist sie die Stand-alone-Kosten der relevanten Dienstleistung aus.

Art. 50 Genehmigung der Berechnungen der Nettokosten der Grundversorgung

¹ Die Post reicht die Berechnungen der Nettokosten nach Artikel 44 und den Nachweis der Einhaltung der Vorgaben zum Nettokostenausgleich nach Artikel 45 der PostCom jährlich bis 31. März ein.

² Die PostCom ist für die Genehmigung zuständig.

Art. 51 Unabhängige Prüfung

Die Post beauftragt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach Artikel 7 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005³, das zuhanden der PostCom prüft:

- a. die Berechnung der Nettokosten nach Artikel 44 und die Einhaltung der Vorgaben zum Nettokostenausgleich nach Artikel 45;
- b. die Einhaltung der Vorgaben zum Rechnungswesen nach Artikel 46;
- c. die korrekte Zuordnung der Kosten und Umsatzerlöse und den jährlichen Nachweis über die Einhaltung des Quersubventionierungsverbots nach Artikel 49 Absatz 3.

Art. 52 Administrative Vorschriften

Die PostCom kann administrative Vorschriften zur Prüfung der Berechnung der Nettokosten nach Artikel 44 und des Nachweises zur Einhaltung des Quersubventionierungsverbots im Einzelfall nach Artikel 49 Absatz 4 erlassen.

³ SR 221.302

2. Abschnitt: Auskunftspflichten gegenüber der PostCom und Aufgaben der PostCom

Art. 53 Auskunftspflichten der Anbieterinnen gegenüber der PostCom

¹ Anbieterinnen reichen der PostCom jährlich den Geschäftsbericht für das vergangene Jahr elektronisch und in Papierform ein.

² Sie reichen der PostCom jährlich bis 31. März folgende Dokumente elektronisch und in Papierform ein:

- a. die Angaben zum Umsatzerlös und Volumen der einzelnen Postdienstleistungen;
- b. die Angaben über die Entwicklung der Arbeitsplätze;
- c. die Beschreibung der Versorgungsgebiete und die Anzahl bedienter Stellen, an denen Postdienstleistungen angeboten werden;
- d. die Angebots- und Preislisten;
- e. den Nachweis der Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen nach Artikel 5;
- f. den Nachweis der Einhaltung der Informationspflichten nach den Artikeln 11–16.

³ Sind die Unterlagen unvollständig, so setzt die PostCom eine angemessene Frist zur Ergänzung.

Art. 54 Auskunftspflichten der Post gegenüber der PostCom

Die Post reicht der PostCom jährlich bis 31. März einen Bericht über die Einhaltung der Grundversorgungsverpflichtung mit Postdiensten ein. Sie hat darin insbesondere:

- a. die Gebiete mit Hauservice zu bezeichnen;
- b. die Entwicklung der Grundversorgung mit Postdiensten zu beschreiben;
- c. Verluste von Postsendungen und Reklamationen zur Grundversorgung mit Postdiensten anzugeben.

Art. 55 Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen

¹ Die PostCom ermittelt periodisch die branchenüblichen Arbeitsbedingungen insbesondere aufgrund folgender Kriterien:

- a. Entlohnung, einschliesslich Lohnzuschläge und -fortzahlungen bei verhin-
deter Arbeitsleistung;
- b. Arbeitszeit, einschliesslich Regelungen zu Überzeit-, Nacht- und Schichtar-
beit;
- c. Ferienanspruch.

² Sie ermittelt die branchenüblichen Arbeitsbedingungen, indem sie die durchschnittlichen effektiven Jahreslöhne der Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer im operativen Bereich erfasst und Mindeststandards festlegt.

³ Hat eine Anbieterin für den Bereich der Postdienste einen Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen, so gilt die Vermutung, dass die branchenüblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Art. 56 Datenbearbeitung

¹ Die PostCom führt eine Datenbank zur Registrierung und Verwaltung der Anbieterinnen. Sie kann darin insbesondere Massnahmen, Auflagen und Sanktionen vermerken

² Sie kann eine Liste der gemeldeten Anbieterinnen und Daten zur Grundversorgung mit Postdiensten veröffentlichen.

3. Abschnitt: Zuständigkeit des BAKOM und Auskunftspflichten gegenüber dem BAKOM

Art. 57 Zuständigkeit

Das BAKOM ist insbesondere zuständig für:

- a. die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs;
- b. die Aufgaben betreffend die Ermässigung für die Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften der Regional- und Lokalpresse sowie der Mitgliedschafts- und Stiftungspreise;
- c. die Aufgaben betreffend internationale Organisationen und Vereinbarungen.

Art. 58 Auskunftspflichten gegenüber dem BAKOM

¹ Die Post reicht dem BAKOM jährlich bis 31. März einen Bericht über die Einhaltung der Grundversorgungsverpflichtung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs ein. Sie hat darin insbesondere:

- a. die Entwicklung der Arbeitsplätze zu beschreiben;
- b. die Entwicklung der Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs zu beschreiben;
- c. Reklamationen zur Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs anzugeben.

² Sie reicht dem BAKOM jährlich die Berechnungen und die ermässigten Preise für die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften nach Artikel 42 Absätze 2–4 im Hinblick auf die Genehmigung durch den Bundesrat ein.

4. Abschnitt: Schlichtungsstelle

Art. 59 Ernennung und Übertragung

¹ Die PostCom ernennt die Schlichtungsstelle für eine befristete Dauer. Sie kann eine öffentliche Ausschreibung durchführen, die nicht den Artikeln 32-39 der Verordnung vom 11. Dezember 1995⁴ über das öffentliche Beschaffungswesen untersteht.

² Die Ernennung der für die Schlichtungsstelle verantwortlichen natürlichen Personen ist von der PostCom zu genehmigen.

³ Die PostCom überträgt die Schlichtungsaufgaben einer Schlichtungsstelle, wenn diese:

- a. sicherstellt, das in diesem Bereich anwendbare Recht einzuhalten;
- b. über ein Konzept für die Finanzierung der Schlichtungstätigkeit verfügt;
- c. sicherstellt, dass die mit der Streitbeilegung betrauten Personen über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen;
- d. die Transparenz ihrer Tätigkeit gegenüber der PostCom und der Öffentlichkeit garantiert und sich insbesondere zur Veröffentlichung eines jährlichen Tätigkeitsberichts verpflichtet.

⁴ Die Übertragung erfolgt in Form eines verwaltungsrechtlichen Vertrags.

Art. 60 Aufgaben

¹ Die Schlichtungsstelle behandelt zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Kundinnen und Kunden und den Anbieterinnen.

² Sie übt ihre Schlichtungsaufgabe unabhängig, unparteiisch, transparent und effizient aus. Sie darf keiner allgemeinen oder besonderen Weisung zur Streitbeilegung unterliegen.

Art. 61 Reglemente und Verfahrensgrundsätze

¹ Die Schlichtungsstelle erlässt ein Verfahrensreglement und legt dieses der PostCom zur Genehmigung vor. Das Schlichtungsverfahren muss für die Kundinnen und Kunden fair und rasch sein.

² Sie erlässt ein Gebührenreglement und legt dieses der PostCom zur Genehmigung vor. Das Schlichtungsverfahren muss für die Kundinnen und Kunden kostengünstig sein.

³ Ein Schlichtungsbegehren ist nur zulässig, wenn:

- a. die einreichende Partei zuvor versucht hat, sich mit der anderen Streitpartei zu einigen;

⁴ SR 172.056.11

- b. es zu den im Verfahrensreglement der Schlichtungsstelle festgelegten Bedingungen eingereicht wird;
- c. es nicht offensichtlich missbräuchlich ist;
- d. kein Gericht oder Schiedsgericht mit der Sache befasst ist.

⁴ Das Schlichtungsverfahren wird nach Wahl der Kundin oder des Kunden in einer der Amtssprachen des Bundes durchgeführt.

⁵ Die Schlichtungsstelle macht einen sachgerechten Schlichtungsvorschlag, wenn sich die Parteien nicht auf eine Verhandlungslösung einigen können. Auf Verlangen einer Partei erstellt sie einen Bericht über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens.

⁶ Das Schlichtungsverfahren endet mit dem Rückzug des Begehrens, der Einigung der Parteien, dem Schlichtungsvorschlag, der Ablehnung des Begehrens oder der Beendigung nach Artikel 62 Absatz 2.

Art. 62 Verhältnis zu anderen Verfahren

¹ Ein Schlichtungsbegehren verhindert eine Zivilklage nicht.

² Die Schlichtungsstelle beendet das Verfahren sobald sich ein Gericht oder Schiedsgericht mit der Sache befasst.

Art. 63 Verpflichtungen der Anbieterinnen

¹ Anbieterinnen, die von einem Schlichtungsbegehren betroffen sind, müssen am Schlichtungsverfahren teilnehmen.

² Sie liefern der Schlichtungsstelle auf Verlangen die für die Schlichtung erforderlichen Daten.

Art. 64 Datenschutz

¹ Die Schlichtungsstelle kann die persönlichen Daten von Streitparteien bearbeiten, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötig ist. Sie bewahrt diese Daten nach Abschluss eines Schlichtungsverfahrens höchstens fünf Jahre auf.

² Personen, die für die Schlichtungsstelle eine Aufgabe erfüllen, sind an das Amtsgeheimnis nach Artikel 320 des Strafgesetzbuches⁵ gebunden. Die PostCom gilt als zur Entbindung vom Dienstgeheimnis befugte vorgesetzte Behörde.

³ Die Schlichtungsstelle kann ihre Schlichtungsvorschläge in anonymisierter Form veröffentlichen.

⁴ Ernennet die PostCom eine neue Schlichtungsstelle, so muss die bisherige Schlichtungsstelle die Daten aus den zum Zeitpunkt der Einstellung der Schlichtungstätigkeit hängigen Verfahren der neuen Schlichtungsstelle unentgeltlich übermitteln.

⁵ SR 311.0

Art. 65 Verfahrens- und Behandlungsgebühren

¹ Anbieterinnen entrichten für jedes Verfahren, an dem sie beteiligt sind eine Verfahrensgebühr. Die Schlichtungsstelle kann bei Schlichtungsverfahren, die eine Kundin oder ein Kunde offensichtlich missbräuchlich eingeleitet hat, auf die Erhebung der Verfahrensgebühr verzichten.

² Die Schlichtungsstelle stellt den Parteien Rechnung für die Behandlungsgebühr und die Verfahrensgebühren. Wird die Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, so erlässt die PostCom eine Verfügung.

Art. 66 Aufsicht über die Schlichtungsstelle

¹ Die PostCom beaufsichtigt die Schlichtungsstelle.

² Sind Anzeichen vorhanden, dass die Schlichtungsstelle ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, so führt die PostCom eine Überprüfung durch. Die Schlichtungsstelle muss alle dafür erforderlichen Informationen liefern. Wird auf Grund der Überprüfung festgestellt, dass die Schlichtungsstelle ihre Verpflichtungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so trägt sie die Kosten für die Überprüfung.

³ Stellt die PostCom fest, dass die Schlichtungsstelle ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann sie:

- a. sie auffordern, den Mangel zu beheben oder Massnahmen zu ergreifen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt; die Schlichtungsstelle teilt der PostCom die getroffenen Vorkehrungen mit;
- b. den verwaltungsrechtlichen Vertrag durch Verfügung mit Auflagen ergänzen;
- c. den verwaltungsrechtlichen Vertrag durch Verfügung einschränken, suspendieren oder auflösen.

⁴ Die PostCom löst den Vertrag auf, wenn die Schlichtungsstelle ihre Tätigkeit eingestellt hat oder in Konkurs geraten ist.

⁵ Sie kann den Vertrag auflösen, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Bedingungen sich geändert haben und die Auflösung zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen notwendig ist.

7. Kapitel: Briefkästen und Briefkastenanlagen**Art. 67** Pflicht zur Aufstellung eines Briefkastens oder einer Briefkastenanlage, Beschriftung und Masse

¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegenschaft muss für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten.

² Der Briefkasten besteht aus einem Brieffach mit einer Einwurfföffnung und einem Ablagefach. Die Mindestmasse sind im Anhang festgelegt.

³ Der Briefkasten ist gut lesbar mit dem Namen und Vornamen der Wohnungsbesitzerin oder des Wohnungsbesitzers oder der Liegenschaftsbesitzerin oder des Liegenschaftsbesitzers beziehungsweise mit der Firma zu beschriften.

Art. 68 Standort

¹ Der Briefkasten ist an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus aufzustellen.

² Mehrere Briefkästen für die gleiche Hausnummer sind am gleichen Standort zu platzieren. Sind verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt.

³ Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist.

⁴ Bei Überbauungen, die aus Ferien- und Wochenendhäusern bestehen, ist an der Zufahrt zur Überbauung eine zentrale Briefkastenanlage einzurichten.

Art. 69 Ausnahmen

¹ Von den Standortbestimmungen kann abgewichen werden, wenn deren Umsetzung:

- a. für die Wohnungsbesitzerin oder den Wohnungsbesitzer oder die Liegenschaftsbesitzerin oder den Liegenschaftsbesitzers aus gesundheitlichen Gründen zu unzumutbaren Härten führen;
- b. bei behördlich als schutzwürdig bezeichneten Bauten zu einer Beeinträchtigung der Ästhetik führt;

² Die Post und die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegenschaft können von den Bestimmungen nach Artikel 68 mit einer Vereinbarung abweichen. Dabei hat die Post die anderen Anbieterinnen, die im gleichen Gebiet eine Hauszustellung anbieten, anzuhören.

8. Kapitel: Sondermarken mit und ohne Zuschlag auf den Verkaufspreis

Art. 70 Grundsatz

Die Post kann Sondermarken mit oder ohne Zuschlag auf den Verkaufspreis (Zuschlag) herausgeben.

Art. 71 Gesuch um Herausgabe einer Sondermarke mit Zuschlag

Organisationen mit kulturellen, sozialen oder auf die Jugendhilfe ausgerichteten Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung können der Post die Herausgabe einer Sondermarke mit Zuschlag beantragen.

Art. 72 Verwendung der Beiträge

¹ Die Post schliesst mit den Organisationen nach Artikel 71 Verträge über die Verwendung der Umsatzerlöse aus dem Verkauf der Sondermarken ab.

² In den Verträgen ist die Höhe der Zuwendung an die jeweilige Organisation zu regeln.

³ Für die Genehmigung der Verträge ist das UVEK zuständig.

Art. 73 Ausgabe von Sondermarken mit Zuschlag für besonderen Veranstaltungen

Die Post kann für besondere Veranstaltungen, insbesondere nationale oder internationale Ausstellungen über Philatelie, Sondermarken mit Zuschlag herausgeben.

Art. 74 Ausgabe von Sondermarken ohne Zuschlag

¹ Die Post kann Sondermarken ohne Zuschlag herausgeben, insbesondere:

- a. für wichtige nationale oder internationale Veranstaltungen, Bestrebungen nationaler oder internationaler Institutionen sowie für Organisationen von grosser allgemeiner Bedeutung;
- b. um die schweizerische Mithilfe an internationalen Werken und Institutionen sozialer und kultureller Art zu bekunden;
- c. zur Ehrung verstorbener Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland.

² Gesuche sind der Post frühzeitig einzureichen; diese entscheidet endgültig über die Gesuche.

³ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen.

9. Kapitel: Gebühren und Aufsichtsabgaben

Art. 75 Verwaltungsgebühren

¹ Die PostCom erhebt für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren, insbesondere für:

- a. die Meldung der Anbieterinnen und die Prüfung der dafür erforderlichen Nachweise;
- b. Die Dienstleistungen und Verfügungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Postfachanlagen, dem Austausch von Datensätzen und der Aufsicht über die Grundversorgung mit Postdiensten.

² Gebührenpflichtig ist, wer eine Verfügung veranlasst oder eine Dienstleistung beansprucht. Die Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand.

³ Die PostCom erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das UVEK ein Gebührenreglement.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁶.

Art. 76 Aufsichtsabgaben

¹ Zur Deckung der allgemeinen Aufsichtskosten, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind, erhebt die PostCom für ihre Aufsichtstätigkeit von den Anbieterinnen anteilmässig eine jährliche Aufsichtsabgabe.

² Die Aufsichtsabgabe bemisst sich nach den der PostCom jährlich gemeldeten Angaben nach Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a aller Anbieterinnen nach Artikel 3.

Art. 77 Beginn und Ende der Abgabepflicht

¹ Die Abgabepflicht beginnt mit der Meldung der Betriebsaufnahme und endet mit der Betriebsaufgabe.

² Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr, so ist die Aufsichtsabgabe pro rata temporis geschuldet.

Art. 78 Rechnungsstellung, Fälligkeit, Stundung und Verjährung

¹ Die PostCom stellt für die Aufsichtsabgaben Rechnung.

² Sind die Anbieterinnen mit der Schlussrechnung nicht einverstanden, so erlässt die PostCom eine Verfügung.

³ Fälligkeit, Stundung und Verjährung richten sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁷.

10. Kapitel: Internationales

Art. 79

¹ Das UVEK kann internationale Vereinbarungen technischen und administrativen Inhalts abschliessen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

² Das BAKOM bereitet die Beschlüsse des Bundesrates über den Abschluss internationaler Vereinbarungen vor.

³ Es vertritt die Schweiz in den internationalen Organisationen oder koordiniert deren Vertretung.

⁶ SR 172.041.1

⁷ SR 172.041.1

11. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 80 Übergangsbestimmungen

¹ Anbieterinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über eine Konzession verfügen oder gemeldet sind oder bisher weder konzessions- noch meldepflichtig waren, haben sich innert zweier Monate bei der PostCom zu melden.

² Ein Gesuch um Aufhebung einer gestützt auf Artikel 5 des Postgesetzes vom 30. April 1997⁸ erteilten Konzession ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim UVEK einzureichen. Das Gesuch wird kostenlos behandelt.

³ Gesuche um Gewährung einer Ermässigung für die Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften nach Artikel 36 werden für das Jahr 2012 nach bisherigem Recht beurteilt.

⁴ Die Post hat den regulatorischen Ausweis über die Grundversorgung und die Berichterstattung nach Artikel 54 für das Jahr 2012 nach bisherigem Recht zu erbringen.

⁵ Die PostCom richtet innerhalb von 15 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Schlichtungsstelle ein oder beauftragt Dritte damit.

Art. 81 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- a. die Postverordnung vom 26. November 2003⁹;
- b. die Verordnung des UVEK vom 18. März 1998¹⁰ zur Postverordnung.

Art. 82 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962¹¹

Art. 91a Abs. 1 Bst. f

¹ Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sind ausgenommen:

- f. Fahrten der Schweizerischen Post im Rahmen der Grundversorgungspflicht (Artikel 13 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010)

Art. 92 Abs. 2 Bst. a und f und Abs. 4

² Bewilligungen werden für folgende Fahrten erteilt:

⁸ AS 1997 2452, 2000 2355, 2003 4297, 2006 2197, 2007 5645

⁹ SR 783.01

¹⁰ SR 783.011

¹¹ SR 741.11

a. Transporte von Postsendungen im Auftrag und im Rahmen der Grundversorgungsverpflichtung der Schweizerischen Post (Artikel 13 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010)

f. Transporte von Postsendungen der Grundversorgung von und im Auftrag von Anbieterinnen (Artikel 4 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010)

⁴ Der Standortkanton oder der Kanton, in dem die bewilligungspflichtige Fahrt beginnt, erteilt die Bewilligung mit Gültigkeit für die ganze Schweiz. Die Zuständigkeit des Standortkantons entfällt, wenn sein Gebiet nicht berührt wird. Für Fahrzeuge des Bundes und für Fahrten nach Absatz 2 Buchstabe f ist das ASTRA zuständig.

2. Verordnung vom 7. November 2007¹² über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen

Anhang Ziff. 2

Gebühren für besondere Dienstleistungen und Bewilligungen

2 Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen für Sonntags- und Nachtfahrten (Artikel 92 Abs. 4 VRV)

3. Organisationsverordnung vom 6. Dezember 1999¹³ für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Art. 5 Abs. 2 Bst. b

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 1, 2 Bst. c und Bst. f und g

¹ Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist die Fachbehörde für das Fernmeldewesen, die elektronische Massen- und Individualkommunikation und das Postwesen.

² Es verfolgt entsprechend den politischen Vorgaben insbesondere folgende Ziele:

c. Sicherstellung der landesweiten Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs

³ Zur Verfolgung dieses Zieles nimmt das BAKOM folgende Funktionen wahr:

f. es bereitet die Entscheide für eine kohärente Politik im Bereich des Postwesens vor;

g. es erfüllt die Aufgaben im Bereich der indirekten Presseförderung.

Art. 14 Postkommission

Die Postkommission (Art. 20 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010) ist dem Generalsekretariat administrativ zugewiesen.

¹² SR 172.047.40

¹³ SR 172.217.1

Art. 83 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am ... 2012 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang

(Art. 67 Abs. 2)

Für das Brief- und Ablagefach gelten folgende Mindestmasse:

| | Brieffach | | | | Ablagefach | | | |
|-------------|-----------|--------|-------|----------------|------------|--------|-------|-----------|
| | Höhe | Breite | Tiefe | Einwurföffnung | Höhe | Breite | Tiefe | Öffnung |
| liegend | 10 | 25 | 35,5 | 25 × 2,5 | 15 | 25 | 35,5 | 15 × 25 |
| querliegend | 10 | 35,5 | 25 | 35,5 × 2,5 | 15 | 35,5 | 25 | 15 × 35,5 |
| stehend | 35,5 | 25 | 10* | 25 × 2,5 | 35,5 | 25 | 15 | 35,5 × 25 |

* Bei kombiniertem stehendem Brief-/Ablagefach 8 cm